



***Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat der Stadt Kaarst am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2020 (GV. NRW. S. 222) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Seniorenbeirat auf.

Auf die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Kaarst vom 16.03.2015 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.06.2020 und der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kaarst vom 16.03.2015 weise ich hin.

Die Seniorenbeiratswahl findet während der allgemeinen Wahlzeiten der Kommunalwahlen statt.

Nach § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist das Stadtgebiet in neun Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke setzen sich aus den kommunalen Wahlbezirken wie folgt zusammen:

Wahlbezirk	Bezirksbezeichnung	Zusammensetzung
1	Kaarst Nord-West	kommunale Wahlbezirke 1 und 2
2	Kaarst Nord-Ost	kommunale Wahlbezirke 3, 4 und 8
3	Kaarst Mitte	kommunale Wahlbezirke 5, 6 und 7
4	Kaarst Ost	kommunale Wahlbezirke 9 und 12
5	Kaarst Mitte-Süd	kommunale Wahlbezirke 10 und 11
6	Vorst	kommunale Wahlbezirke 13, 14 und 15
7	Holzbüttgen	kommunale Wahlbezirke 16, 17 und 18
8	Büttgen-Nord	kommunale Wahlbezirke 19 und 20
9	Büttgen-Süd	kommunale Wahlbezirke 21 und 22.

Wahlberechtigung

Nach § 8 Absatz 1 der Wahlordnung ist wahlberechtigt, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen

seine Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Kaarst hat, sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wählbarkeit

Nach § 8 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist als Kandidatin/Kandidat wählbar für den Seniorenbeirat jede(r) Wahlberechtigte im Sinne des Absatzes 1, die/der jedoch seit mindestens drei Monaten vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung in der Stadt Kaarst hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Stadt Kaarst hat, sowie nicht nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Unterstützungen zu den Wahlvorschlägen

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich.

Vordrucke

Für die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbezirken sind amtliche Vordrucke nach § 8 Absatz 5 der Wahlordnung zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Kaarst, im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, Raum 35, während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Wahl sind **spätestens bis zum 27.07.2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Wahlleiterin der Stadt Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Raum 35, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Kaarst, den 18.06.2020

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus